

19.10.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Ausdehnung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 auf das Weinwirtschaftsjahr 1998/99.

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 in Deutschland Rodungsmaßnahmen anbieten zu können.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

19.10.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 93/98

Bonn, den 16. Oktober 1998

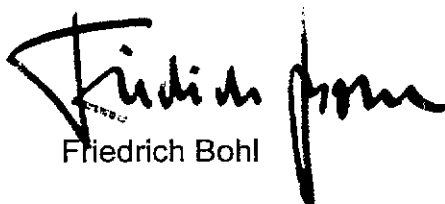
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe
von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
im Weinwirtschaftsjahr 1997/98
Vom.....**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“.

2. In § 1 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1997/98“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1997/1998“ durch die Angabe „1998/99“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1997/98“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 insgesamt“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen wird im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 gewährt, wenn die gerodeten Rebflächen eines Betriebes insgesamt mindestens 10 Ar groß sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317) wurden nationale Durchführungsvorschriften zum EG-Recht erlassen, die es ermöglichen, im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 Rodungsmaßnahmen in Deutschland anbieten zu können.

Durch die Änderungsverordnung soll diese Möglichkeit auch im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 geschaffen werden.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten (ohne Vollzugsaufwand) verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

Für die öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder können auf Grund von Landesverordnungen in Abhängigkeit von darauf beruhenden Rodungsgenehmigungen und durchzuführenden Kontrollen Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht darstellbar sind.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auf Grund des geringen Umfangs möglicher Rodungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Durch die Verordnung (EG) Nr. 191/98 des Rates vom 20. Januar 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (ABl. EG Nr. L 20 S. 15), die am 30. Januar 1998 in Kraft getreten ist, wurde das für Deutschland vorgesehene Kontingent für die prämienbegünstigte Rodung von Rebflächen um 950 ha auf 1000 ha aufgestockt. Um die Rodung in Deutschland anbieten zu können, ist eine nationale Durchführungsverordnung, die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), erlassen worden.

Durch diese Verordnung wurden diejenigen Länder, die die Rodung anbieten wollen, ermächtigt, diesbezügliche Gebiete unter Beachtung bestimmter Bedingungen zu bezeichnen. Deswei-

teren erfolgte eine Zuweisung von Rodungshöchstkontingenten an diese Länder, verbunden mit der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um zu gewährleisten, daß die jeweils zugewiesenen Rodungshöchstkontingente nicht überschritten werden.

Das Kontingent von 1.000 ha ist im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 bei weitem nicht ausgeschöpft worden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 (ABl. EG Nr. 210 S. 12) wurde die EG-rechtliche Voraussetzung der Inanspruchnahme des Deutschland zugewiesenen Kontingents im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 geschaffen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 eine Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen dann zu gewähren, wenn die insgesamt von einem Betrieb gerodete Rebfläche mindestens 10 Ar oder mehr beträgt. Von dieser Ermächtigung sollte Gebrauch gemacht werden.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 Rodungsmaßnahmen in Deutschland anbieten zu können.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

27.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.